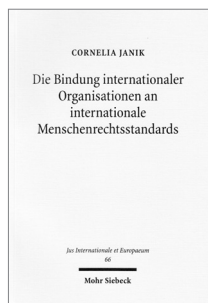


Binden Menschenrechte auch internationale Organisationen?

Heike Krieger



Cornelia Janik

Die Bindung internationaler Organisationen an internationale Menschenrechtsstandards – Eine rechtsquellen-theoretische Untersuchung am Beispiel der Vereinten Nationen, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds

Jus Internationale et Europaeum, Band 66

Tübingen: Mohr Siebeck 2012
XXI+608 S.,
99,00 Euro

Zwischen 1980 und 1982 töteten guatemaltekische Sicherheitskräfte mehr als 400 Mitglieder der indigenen Maya-Bevölkerung in den sogenannten Rio-Negro-Massakern. Diese Tötungen standen in unmittelbarem Zusammenhang mit Zwangsumsiedlungen in Folge eines von der Weltbank finanzierten Staudammprojekts. Auch wenn der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2012 die Verantwortlichkeit Guatemalas festgestellt hat, ist die Frage bislang offen geblieben, ob auch die Weltbank rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Voraussetzung hierfür ist nämlich die Bindung internationaler Organisationen an Menschenrechte. Ob und wie sich eine solche Bindung rechtlich begründen lässt, untersucht **Cornelia Janik** in ihrer Dissertation.

Janik erläutert im ersten Teil die tatsächliche und rechtliche Notwendigkeit einer solchen Bindung. Dabei kann sie auf zahlreiche Beispiele zurückgreifen, wonach auch internationale Organisationen Menschenrechte verletzen: die UN-Übergangsverwaltung in Kosovo, die Feldarbeit des Hohen Kommissars für Flüchtlinge und die gezielten Sanktionen des UN-Sicherheitsrats. Wichtig ist die sich anschließende Feststellung, dass die Verantwortlichkeit von Mitgliedstaaten für das Handeln internationaler Organisationen nicht alle Lücken zu schließen vermag. Zum einen sind die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Umfang an menschenrechtliche Verträge gebunden, was die Rechtssicherheit innerhalb einer internationalen Organisation gefährdet. Zum anderen ist nicht jede Entscheidung einer internationalen Organisation einem Mitgliedstaat zurechenbar. Auch die weitreichenden Konsequenzen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Pflicht zur Durchsetzung eines gleichwertigen Menschenrechtsschutzes formuliert, und des Europäischen Gerichtshofs, der Umsetzungsakte einer Sicherheitsratsresolution am Unionsrecht misst, kritisiert Janik unter anderem mit dem Hinweis auf die Gefahr weiterer Fragmentierung der Völkerrechtsordnung. Zu Recht drängt sie darauf, menschenrechtliche Verantwortlichkeit auf der Ebene herzustellen, auf der die Rechtsverletzungen begangen werden: bei den internationalen Organisationen selbst. Dabei hält sie auch die in den Organisationen unterschiedlich stark ausgeprägten Versuche der Selbstregulierung für unzureichend: sie seien zu selektiv und würden nicht befolgt.

Daher untersucht die Autorin in einem zweiten Teil Rechtsbegründungen für eine eigenständige Bin-

dung internationaler Organisationen. Sie geht hier drei verschiedenen Ansätzen nach: einer Verpflichtung, die sich bereits aus dem Gründungsvertrag ergeben könnte; einer Verpflichtung aus menschenrechtlichen Verträgen, denen die Organisation oder ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind sowie einer Verpflichtung aus dem allgemeinen Völkerrecht.

Janik lehnt zunächst eine Bindung unmittelbar aus den Gründungsverträgen der internationalen Organisationen ab, wenn diese keinen ausdrücklichen Menschenrechtskatalog enthalten. Sind die Organisationen anderen – menschenrechtlichen – Verträgen nicht beigetreten, seien sie ebenso wenig aus Vertragsrecht gebunden. Allerdings mag in einem solchen Beitritt zukünftig eine Option zumindest für Regionalorganisationen liegen. Mittelbare Begründungen über Nachfolgekonstruktionen oder das Estoppel-Prinzip scheitern laut Janik an der Regel *pacta tertiis*, der zufolge keine Verträge zu Lasten Dritter abgeschlossen werden dürfen.

Damit bleibt ihr als Begründungsweg nur die Bindung internationaler Organisationen aus dem allgemeinen Völkerrecht, den die Autorin auch konsequent beschreibt. Janik legt dar, dass sich eine Bindung sowohl aus Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch aus dem völkerrechtlichen *ius cogens*, den Normen mit zwingendem Charakter, ergebe. Da Gewohnheitsrecht aber nur dort entstehe, wo die internationale Organisation handle und so die erforderliche Interaktion zwischen den Rechtssubjekten stattfinde, sei eine Bindung an Menschenrechte als allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorzugswürdig. Denn eine solche Bindung knüpfe an die weitreichenden menschenrechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen Mitgliedstaaten an und führe so gerade bei quasi-universellen Organisationen zu einem höheren Standard. Auch bei dieser Begründung bleibt sie dennoch bestrebt, den Besonderheiten der konsensorientierten völkerrechtlichen Rechtsquellen Rechnung zu tragen, indem sie auf die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten hinweist, eine solche Bindung ausdrücklich zu beschränken. Damit kommt der Arbeit von Janik das Verdienst zu, argumentativ anspruchsvoll und gut lesbar die verschiedenen Begründungsansätze für eine Bindung internationaler Organisationen zu analysieren und eine eigenständige Begründung zu entwickeln, der man auch mit Blick auf das guatemaltekische Beispiel eine Rezeption in der Praxis wünscht.